

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ☒ 40204 Düsseldorf
Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Rechtslehre und Rechtssoziologie

Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

**Den Mitgliedern des
AfMJV**

Thüringer Landtag
Zuschrift
6/1778

zu Drs. 6/4807

Lehrstuhl für Öffentliches
Recht, Rechtslehre und
Rechtssoziologie

Prof. Dr. Martin Morlok

Telefon 0211-81 15351
Telefax 0211-81 11460
ls.morlok@uni-duesseldorf.de

Düsseldorf, 06.04.2018

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf eines Thüringer Gesetzes über die
Errichtung eines beteiligten Transparenzregisters beim Landtag**

1. Der Gesetzentwurf gilt einem sinnvollen Vorhaben. Einflussnahmen auf die Gesetzgebung sind grundsätzlich nicht illegitim, sollten aber nachvollziehbar und damit auch kritisierbar sein. Insbesondere die öffentliche Kritik an bestimmten Einflussmöglichkeiten vermag diese – so jedenfalls die Hoffnung – zu disziplinieren. Die in der Literatur vertretene Idee eines „Legislative Footprint“ ist hier in die Tat umgesetzt. Damit besteht die Möglichkeit, Erfahrungen mit diesem Instrument zu machen und gegebenenfalls es weiter zu empfehlen oder auch zu verbessern.

Das Gesetzesvorhaben als solches ist zu begrüßen.

2. Das Gesetz stellt einen Einstieg in die prozedurale Erfassung der Einflussnahme auf Gesetzgebungsverfahren dar. Insofern verspricht es den Anfall von Erfahrungen mit diesen Regelungen, die nach einiger Zeit überdacht und gegebenenfalls modifiziert werden können.

Gegen die einzelnen Vorschriften habe ich keine Einwände geltend zu machen.

3. Das Vorhaben ist löblich, freilich darf man sich nicht zu viel von ihm erhoffen. Private Kontakte, die auf Gesetzgebungsvorhaben zielen, werden davon nicht erfasst. Vernünftigerweise kann auch nicht erwartet werden, dass informale Einflussversuche vollständig erfasst werden können. Gerade solche Versuche stehen im Verdacht, sich der demokratischen Öffentlichkeitskontrolle zu entziehen oder auch mit unlauteren Absichten verbunden zu sein. Das Beste nicht zu erreichen ist aber kein Grund, jedenfalls das Gute zu versuchen.

Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf
Gebäude 24.81
Ebene 01 Raum 51

www.uni-duesseldorf.de



4. Eine kritische Anfrage habe ich. Sie betrifft § 7.

Satz 1 dieser Bestimmung ist geboten, sie verfolgt das Grundanliegen des Datenschutzes, Daten nur zu einem bestimmten legitimierten Zweck zu erheben und zu verwenden. Allerdings zweifle ich an der Notwendigkeit von Satz 2, also an der Überprüfung, ob Daten zu löschen sind. Warum sollten solche Daten überhaupt gelöscht werden? Einflussnahmen auf die Gesetzgebung sind ja von dauerhaftem Interesse, und zwar auch dann, wenn ein Gesetz außer Kraft getreten sein sollte. Gerade auch kritische sozialwissenschaftliche Studien oder historische Arbeiten können ein Bedürfnis haben, auch in größerem zeitlichen Abstand auf die in diesem Register gesammelten Informationen zurückgreifen zu können. Diese Gesichtspunkte sind in der Gesetzesbegründung zu § 7 im zweiten Absatz deutlich formuliert. Ich frage also, ob nicht regelmäßig die Aufbewahrungsinteressen überwiegen und kann mir durchgreifende Gegengesichtspunkte schlecht vorstellen. Von daher kann man daran denken, das Überprüfungsgebot zu streichen.

Gez. Prof. Dr. Martin Morlok